

**An die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,  
die die OGS an der GGS Albertus Magnus besuchen**

November 2020

Sehr geehrte Eltern,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie heute noch einmal darauf hinweisen, dass unsere Entlasszeiten wie folgt geregelt sind:

**Montag bis Donnerstag: 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr, früheste Entlasszeit 15:00 Uhr**  
**Freitag: 15:00 Uhr**

**Wir bitten dringend um Einhaltung dieser festgelegten Entlasszeiten.**

Mit Einführung der Offenen Ganztagschule im Jahr 2003 haben Schule und Jugendhilfe einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag erhalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen hinweisen, die **WICHTIG!** für die regelmäßige OGS-Teilnahme Ihres Kindes sind.

**Aus dem Grundlagenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für Ganztagschulen in NRW**

*5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) - unverändert seit 2003.  
Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.*

*5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.*

*5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt*

*Der **Petitionsausschuss des Landtags** hat sich mit der Teilnahme in der OGS befasst und am 19.9.2006 den folgenden Beschluss gefasst: „Auch der Petitionsausschuss sieht in der offenen Ganztagschule in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten "Drehtürpädagogik". Insbesondere im Hinblick auf die "eigenverantwortliche Schule" sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.*

*aus: <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>*

Die von manchen Eltern als neu empfundenen Teilnahmeregelungen des Erlasses vom Februar 2018 entsprechen den Regelungen der Vorläufererlasse. Der Erlass wurde durch die hinzugefügten Punkte 5.6.1 und 5.6.2 lediglich konkretisiert. Nach Auffassung der Bezirksregierung wird vor Ort entschieden, welche „Ausnahmeregelungen“ möglich sind. Leitend ist der Grundsatz, dass Regel und Ausnahme klar voneinander zu unterscheiden sind.

Aufgrund von unregelmäßiger Teilnahme kann eine Kündigung erfolgen, wie in den „Erläuterungen zum Vertrag zur Teilnahme am Offenen Ganztage an der GGS Albertus Magnus“ angeführt ist. Diese Konsequenz resultiert daraus, dass die Mittel, die das Land und die Schulträger für die OGS aufwenden, Steuergelder sind. Die Schulträger sind daher verpflichtet, um Rückforderungen durch die Bezirksregierung zu vermeiden, auf die zweckgerechte Verwendung zu achten.

**Im Anhang finden Sie ein Formular, dass Sie in begründeten AUSNAHMEFÄLLEN rechtzeitig, mindestens mit einer Woche Vorlaufzeit nutzen können.**

Mit freundlichen Grüßen

Schülergarten gGmbH

Rabea Bergmann  
OGS-Koordinatorin

Sehr geehrte Frau Bergmann,

ich/wir möchte/n mein/ unser Kind: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

am (Datum eintragen): \_\_\_\_\_

**ausnahmsweise um 14:00 Uhr  oder direkt nach Unterrichtsende  von der OGS abholen.**

Grund: \_\_\_\_\_

Ohne exakte Angabe eines Grundes kann keine Ausnahme genehmigt werden!

Bei z. B. Arzt- oder Therapieterminen ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes oder Therapeuten erforderlich.

Name (Eltern/ Erziehungsberechtigte/r): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Die Schulleitung wird von der Befreiung der Teilnahme am Offenen Ganztage in Kenntnis gesetzt.*

Unterschrift Koordinatorin: \_\_\_\_\_

**Wenn Sie keine Rückmeldung erhalten, wurde die Befreiung von der Teilnahme an der OGS anerkannt.**

**Falls es Fragen oder sogar Einwände geben sollte, werden wir uns mit Ihnen telefonisch oder per Mail in Verbindung setzen.**